

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Druck der Kassenbons bei einem Mobile Payment

Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Neulich erschien ein entscheidendes Urteil über den Druck der Kassenbons bei einem Mobile Payment unter Einsatz des Mobiltelefons.

Das Urteil (Az. III SA/Wa 2700/15) wurde zum 16. Januar durch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warszawa (WSA) erlassen und bezog sich auf die Gesellschaft, deren Gewerbe auf dem Einzelverkauf von Kraftstoffen beruhte. Die Gesellschaft hat vor, eine Lösung zu implementieren, wo der Kunde nach der Betankung des Fahrzeugs unmittelbar an einer Zapfsäule dafür zahlen kann. Dies wird möglich durch das Mobile Payment unter Einsatz des Mobiltelefons sein.

Die zur Abrechnung der Transaktionen genutzten IT-Systeme stellen die Verbindung zwischen der jeweiligen Zapfsäule und der Registrierkasse sicher, wodurch die Transaktionen automatisch an der Kasse erfasst werden. Der Kassenbon wird an der Registrierkasse in dem Tankstellengebäude ausgedruckt. Der Kunde erhält auf sein Mobiltelefon eine Nachricht, dass der ausgedruckte Kassenbon in dem Tankstellengebäude abzuholen ist. Zusätzlich wird die Information über die Abholmöglichkeit für den ausgedruckten Kassenbon dauerhaft an den Zapfsäulen platziert. Man plant auch, dass das Bild des jeweiligen Kassenbons durch das mobile Zahlungssystem auf das Mobiltelefon gesendet wird.

Die Gesellschaft war der Meinung, dass sie mit dieser Lösung ihrer Verpflichtung zur Herausgabe des Kassenbons nachkommt. Zwar wird der Kassenbon nicht unmittelbar bei der Zahlung ausgehändigt, aber er wird in der Papierform ausgedruckt und man kann ihn einfach abholen. Zugleich wird das Bild des Kassenbons auf das Mobiltelefon gesendet, von dem die Zahlung abgewickelt wurde.

Der Leiter der Oberfinanzdirektion Warszawa war jedoch einer anderer Meinung – er behauptete, dass ein Steuerpflichtiger, der die Bücher und Aufzeichnungen unter Einsatz einer Registrierkasse führt, verpflichtet ist, den Kassenbon herauszugeben, d.h. ihn auszudrucken und dem Kunden auszuhändigen. Alleine mit dem Ausdrucken des Kassenbons und dessen Liegenlassen auf dem Ladentisch im Tankstellengebäude wird nach Auffassung des Leiters der vorgenannten Oberfinanzdirektion die Voraussetzung für die "Herausgabe" des Kassenbons nicht erfüllt. Obwohl das Bild des Kassenbons auf das Mobiltelefon gesendet wird, wird dadurch die Möglichkeit für das Abholen des Kassenbons außerhalb des Tankstellengebäudes (d.h. an der Zapfsäule) nicht gewährleistet.

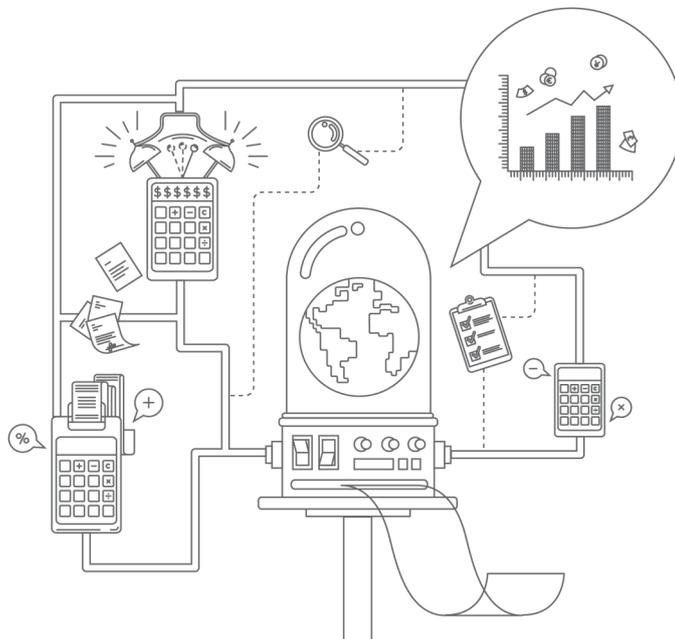
Die Sache wurde durch das Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warszawa (WSA) geprüft, welches bestätigte, dass ein Kassenschein an einer anderen Stelle als die Stelle, wo sich das Lesegerät befindet, ausgedruckt werden kann. Somit entschied es, dass durch das Ausdrucken des Kassenscheins und dessen Liegenlassen auf dem Ladentisch im Tankstellengebäude die Voraussetzung für die Herausgabe des Kassenscheins an den Erwerber erfüllt wird. Zweifelsohne gelten das Ausdrucken des Kassenscheins und dessen Liegenlassen auf dem Ladentisch im Tankstellengebäude als dessen Zurverfügungstellung an den Erwerber zwecks Abholens. Zutreffend wies das Gericht darauf hin, dass bei einer herkömmlichen Zahlung die Gesellschaft den Erwerber zum Abholen des Kassenscheins hätte nicht zwingen können, deswegen kann man dies auch bei einem Mobile Payment nicht erwarten.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 800 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 41.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.





Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

Przemysław POWIERZA

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: przemyslaw.powierza@rsmpland.pl

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Spółka

Doradztwa Podatkowego S.A.

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

RSM Poland BLOG



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2017

04.07.2017

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

